

Agrosolution AG • Molkereistrasse 19 • 3052 Zollikofen • Tel 031 910 20 90 • info@agrosolution.ch • www.agrosolution.ch Agrosolution SA • Zone Industrielle du Grand-Pré 4 D • 1510 Moudon • Tél 021 601 88 08 • romandie@agrosolution.ch

MWST-Nr: CHE - 113.169.028 MWST

# Kontrollhandbuch Hochstamm Suisse

Ref.: Hochstamm Suisse Richtlinien; Stand: 01.01.2018

Myclimate: Vereinbarung Hochstamm Suisse und Agrosolution AG



Damit Betriebskontrollen möglichst in der ganzen Schweiz gleich erfolgen, wurde das vorliegende Kontrollhandbuch erarbeitet. Der Aufbau richtet sich nach der aktuellen Checkliste. Das Kontrollhandbuch wird jährlich anhand von Kontrollerfahrungen, Richtlinienänderungen und neuen Rahmenbedingungen aktualisiert.

Für kontrolltechnische Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Agrosolution AG Molkereistrasse 19 3052 Zollikofen Tel. 031 910 20 90 info@agrosolution.ch

# Ziele von Hochstamm Suisse

Hochstamm Suisse will einen marktorientierten, innovativen Obstanbau auf Hochstammbäumen. Dieser soll den Produktions-, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben eine Zukunftsperspektive bieten und somit die Vielfalt der Schweizer Hochstamm-Kulturlandschaften erhalten und fördern.

# Akteure bei Hochstamm Suisse

Dieses Kontrollhandbuch betrifft nur die Produktionsbetriebe und die Direktvermarktung.

**Produktionsbetrieb**: Betrieb der ersten Produktionsstufe, der Hochstamm-Obst anbaut und diese evtl. aufbereitet, sortiert oder bearbeitet.

**Direktvermarktung**: Produktionsbetrieb, der Ware mit dem Label Hochstamm Suisse kennzeichnet und direkt an Konsumenten und Konsumentinnen verkauft. Bei der Direktvermarktung dürfen Waren anderer Produktionsbetriebe zugekauft werden.

**Verladehandel**: Zertifiziertes Unternehmen, welches mit Hochstamm Suisse Obst befüllte und gekennzeichnete Gebinde oder Loseware für ein weiteres Unternehmen sammelt, verlädt und transportiert.

**Verarbeitungsbetrieb**: Zertifiziertes Unternehmen, welches Hochstamm Suisse Produkte für einen Markennutzer oder ein vorgelagertes Unternehmen eines Markennutzers herstellt oder verändert.

**Markennutzer**: Zertifizierte und nicht-zertifizierte Organisation, welche Hochstamm Suisse Produkte unter eigener oder fremder Marke vertreibt und das Hochstamm Suisse-Logo auf dem Produkt platziert.

# **GÜLTIG AB JANUAR 2025 UND BIS AUF WEITERES**

# Allgemeines zur Kontrolle

# Kontrollauftrag

Für jeden Betrieb bekommt die Inspektionsstelle, resp. die Kontrollperson, einen Kontrollauftrag. Dieser erscheint in der App «Agrosolution Kontrolle» unter «meine Aufträge». Die Kontrollperson lädt die Checkliste kurz vor der Kontrolle herunter, wodurch sie unter «Daten erfassen» erscheint.

Der Adresskopf auf dem Kontrollauftrag ist auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Korrekturen können am Ende der Kontrolle im allgemeinen Bemerkungsfeld erfasst werden.

# Alle Kontrollaufträge des aktuellen Kontrolljahres sind auszuführen.

Alle weiteren aufgeführten Kontrollaufträge der folgenden Jahre sind nur zu kontrollieren, wenn durch die Koordination die Anzahl Betriebsbesuche reduziert werden kann.

# Ausfüllen der Checklisten

Die Kontrolle erfolgt mit der Kontrollapp «Agrosolution Kontrolle». Die Kontrollpunkte können jeweils mit «ja», «nein», «N/A» (nicht anwendbar), «nicht kontrolliert» beantwortet werden. Falls ein Punkt mit "nein" bewertet wird, muss die Kontrollperson bei den Bemerkungen den Grund ausführlich beschreiben (damit Hochstamm Suisse anhand der Ausführungen die Sanktion aussprechen kann) und den Produzenten auf die Nichterfüllung des betreffenden Punktes aufmerksam machen. Verweigerung der Kontrolle, des Zutritts zu Betriebsgebäuden oder der Einsicht in Betriebsunterlagen führt zum Ausschluss. Dies kann auf der letzten Seite der Checkliste unter "Infos zur Kontrolle" notiert werden. Wünscht der Produktionsbetrieb den Ausstieg aus Hochstamm Suisse, macht die Kontrollperson dies durch Auswahl der entsprechenden Option im Dropdown-Menü am Anfang der Checkliste erkenntlich.

Jeder Punkt/Frage auf der Checkliste muss beantwortet werden.

Fotografiert die Kontrollperson während der Kontrolle Mängel, können diese am Ende der Checkliste angehängt werden.

Nebst der Checkliste, gilt es die Anzahl Hochstammbäume mit dem Formular "Hochstammproduktion" zu überprüfen.

Nach der Kontrolle checkt die Kontrollperson die Liste der Hochstammproduktion sowie die Checkliste ein. Agrosolution beginnt dann mit der Weiterverarbeitung der Kontrolle.

# **Kontrollpunkte**

Die Kontrollpunkte 1 – 7 sind bei allen Betrieben zu kontrollieren.

Die Kontrollpunkte 8-10 sind nur bei denjenigen Betrieben anwendbar, die der Definition "Direktvermarktung" entsprechen.

Die Kontrollpunkte 11 – 14 betreffen das Förderprogramm von myclimate

# 1 Datengrundlage «Hochstammproduktion 20XX»

Auf dem Formular «Hochstammproduktion» sind die Anzahl Hochstammbäume pro Art aufgeführt (=Selbstdeklaration).

Sind die Zahlen falsch, muss die Anzahl korrigiert werden. (Selbstdeklaration des Produzenten oder gem. Strukturdaten)

Fehlende Arten müssen ergänzt werden.

Falls der Betrieb pro Art auch eine Niederstamm-Anlage hat, muss dies angegeben werden.

# Definition Hochstammbäume:

Als Hochstammbäume gelten diejenigen Bäume, die gemäss Direktzahlungsverordnung als Hochstamm-Feldobstbäume gemeldet sind:

- Steinobstbäume ab einer Mindest-Stammhöhe von 1.2m.
- Kernobstbäume, Edelkastanien, Walnuss (=Baumnussbaum) ab einer Mindest-Stammhöhe von 1.6m.

Für traditionelle, ökologisch wertvolle Obstkulturen kann Hochstamm Suisse Ausnahmen für die Anerkennung als Hochstamm-Baum bewilligen. Solche Ausnahmebewilligungen sind im Anhang des Produzentenvertrags aufgeführt.

Bemerkung: Bäume, die die Direktzahlungsverordnung nicht erfüllen (Halbstämmer) können nur angerechnet werden, wenn eine Sonderbewilligung von Hochstamm Suisse vorliegt.

# 2 ÖLN

## Erfüllt wenn:

Gesamter Betrieb den ÖLN erfüllt (inkl. Spezialkulturen).

#### Hinweis:

Es ist festzuhalten, von wo das ÖLN Resultat übernommen wurde (ÖLN Kontrolle gleichzeitig, ÖLN Kontrollbericht 20xx, ÖLN Attest des Kantons)

Falls bei dieser Kontrolle Mängel (über Toleranz) festgehalten wurden, sind diese unter Bemerkungen zu notieren.

# 3 Betriebe ohne ÖLN

Dieser Kontrollpunkt ist nur für Betriebe anwendbar, die im ÖLN nicht angemeldet sind.

## Erfüllt wenn:

- Die ÖLN-Anforderungen des Obstbaus im Bereich Düngung und Pflanzenschutz eingehalten sind.
- Die Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz gem. ÖLN-Anforderung im Obstbau vorhanden sind. (Suisse Bilanz ist nicht nötig.)

### Nicht erfüllt wenn:

- Mängel im Bereich Düngung festgestellt werden.
- Mängel im Bereich Pflanzenschutz festgestellt werden.
- Aufzeichnungen nicht vorhanden / nicht vollständig sind.

#### Hinweis:

Die festgestellten Mängel sind unter Bemerkungen aufzuführen.

# 4 Herkunft Schweiz

#### Erfüllt wenn:

- Alle Hochstamm-Bäume in den folgenden Gebieten liegen:
  - in der Schweiz oder
  - im Fürstentum Liechtenstein oder
  - in den weiteren Zollanschlussgebieten (Büsingen, Campione), oder
  - in der Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) oder
  - auf Flächen Schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden.

# 5 Warentrennung

Sind pro Art sowohl Hochstammbäume wie auch Niederstamm- oder Halbstamm-Obstbäume vorhanden, so muss die Ware der Hochstammbäume strickt getrennt werden.

#### Erfüllt wenn:

- Hochstammobst in keinem Fall mit Obst aus Nieder- oder Halbstammbäumen vermischt wird.
- Trennung plausibel dargestellt wird. (z.B. Anwendung von Gebindeetiketten)

#### Nicht erfüllt wenn:

- Nicht-Hochstammobst als Hochstamm-Obst verkauft wird.
- Warenfluss nicht sauber getrennt wird.

### Nicht anwendbar, wenn:

Nur Hochstammanbau betrieben wird.

### **Hinweis:**

Ob, Niederstammbäume der jeweiligen Art auf dem Betrieb vorhanden sind, kann auf dem Kontrollauftrag eingesehen werden.

# 6 Produktion von Verarbeitungsobst

Dieser Kontrollpunkt muss nur bei denjenigen Betrieben erfüllt sein, die Verarbeitungsobst für den Grosshandel liefern. Auf den Lieferscheinen kann überprüft werden, wohin die Ware geliefert wird.

Äbnehmer von Verarbeitungsobst können insbesondere folgende Firmen sein (Liste nicht abschliessend):

- Zuber AG, Arisdorf (Verladehändler)
- Frunoba, Gelterkinden (Verladehändler)
- Agrofrucht-Inn, Merenschwand
- Nebiker AG, Sissach
- Verdunova AG, Sennwald

#### Erfüllt wenn:

• Der Betrieb auf der öffentlichen Liste von Agrosolution als anerkannter SwissGAP Produktionsbetrieb im Bereich Früchte gelistet ist. (Ist auf dem Kontrollauftrag ersichtlich.)

## Nicht erfüllt wenn:

 Der Betrieb, der Verarbeitungsobst an den Grosshandel liefert, auf der öffentlichen Liste von Agrosolution NICHT GELISTET IST als anerkannter SwissGAP-Früchte-Produzent.
 <u>Hinweis:</u> Ein Betrieb, der diesen Kontrollpunkt nicht erfüllt wird im Folgejahr von einem SwissGAP-Kontrolleur auf folgende Punkte kontrolliert werden

| 3.6 Produktion von Hochstammobst für die Verarbeitung   |   |  |  |  |
|---|---|--|--|--|
| 3.6.1. Düngung  | Alle Dünger müssen getrennt von Obst, Gemüse und Kartoffeln sowie von Pflanzgut gelagert werden   |  |  |  |
| 3.6.2. Pflanzenschutz                                   | Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Massnahmen zur Sicherheit auf dem Betrieb umgesetzt sind. Das Lager muss sicher, das Personal instruiert und Schutzkleidung vorhanden sein. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die für den jeweiligen Anwendungsbereich explizit in der Schweiz zugelassen sind. Alle Anwendungen sind in einem Produktionsjournal zu dokumentieren (Datum, Anwendungsgrund, eingesetzte Mittel).  |  |  |  |
|   | Personen, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betraut sind, müssen mit den entsprechenden Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen vertraut sein. Beim Anmischen der Spritzbrühen und bei der Anwendung müssen die Hinweise auf der Verpackung, inklusive Schutzkleidung befolgt werden. Die für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte sind in ordnungsgemässen Zustand zu halten und regelmässig zu warten. Ungenutzte Pflanzenschutzmittel müssen sicher aufbewahrt und sachgemäss entsorgt werden. (Restmengen von Pflanzenschutzmitteln können stark verdünnt auf einer möglichst grossen Fläche des behandelten Kulturlandes aufgebraucht werden). Es ist eine ordnungsgemässe Entsorgung von Pflanzenschutzmittelbehältern sicherzustellen, die eine Belastung von Menschen vermeidet. |  |  |  |
| 3.6.3. Hygiene  | Das Erntegut soll nur in sauberen Behältern transportiert werden. Transportmittel und La-<br>ger müssen sauber sein. Die Angestellten haben Zugang zu Toiletten und Waschmöglichkei-<br>ten in gutem hygienischen Zustand.  |  |  |  |
|   | Der Betriebsleiter muss dafür sorgen, dass die Erntepersonen, die Geräte und Früchte nicht mit frischem Mist durch Weidetiere in Kontakt kommen.  |  |  |  |
| 3.6.4. Soziale Belange für<br>Betriebe mit Angestellten | Der/die BetriebsleiterIn gewährleistet, dass die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie die sozialen Belange entsprechend den gültigen nationalen und lokalen Vorschriften Anwendung finden. Angestellten- und Arbeiterwohnungen auf dem Betrieb müssen bewohnbar und mit den grundlegenden Einrichtungen ausgestattet sein.   |  |  |  |
| 3.6.5. Ausrüstung                                       | An allen ständigen Arbeitsplätzen in Betriebsgebäuden sowie bei Feldarbeiten müssen jederzeit Erste-Hilfe-Kästen zugänglich sein.   |  |  |  |
|   | An der Eingangstür zum Aufbewahrungsort der Pflanzenschutzmittel muss ein entsprechender Warnhinweis angebracht sein.   |  |  |  |
|   | Ernteleitern werden jährlich einmal, vor dem Einsatz geprüft. Die Leitern verfügen über geeignete Sitzen (mind. 7 cm). Ernteleitern werden an den Bäumen festgemacht. Alle Ernte-   |  |  |  |

# Nicht anwendbar, wenn:

• Der Betrieb das Hochstammobst ausschliesslich als Brennobst oder als Mostobst oder als Obst zur Saftproduktion abliefert oder die Ware für die Direktvermarktung verwendet.

schinen bedienen, wurden instruiert.

maschinen müssen in einem guten Zustand gehalten werden. Alle Personen, die die Ma-

# 7 Warenfluss (Selbstdeklaration)

Dies ist eine Selbstdeklaration des Produzenten:

Der Produzent kann die Verkäufe auf dem von Hochstamm Suisse zur Verfügung gestellten Formular "Selbstdeklaration Warenbewegung über Verkauf Hochstammobst" dokumentieren.

# Erfüllt wenn:

 Der Produzent mittels Selbstdeklaration bestätigt hat, dass er nur Obst der vorhandenen Hochstammobstbäume als Hochstamm Suisse verkauft.

## Hinweis:

Tabelle 27: Mittlere Erträge (kg/Baum) von Hochstämmen nach Pflegezustand und Baumgrösse<sup>55</sup>.

| Obstart und Sorte | Pflegezustand und Baumgrösse |                        |                        |  |
|-------------------|------------------------------|------------------------|------------------------|--|
|                   | ungepflegt                   | wenig gepflegt         | sehr gepflegt          |  |
|                   | klein / mittel / gross       | klein / mittel / gross | klein / mittel / gross |  |
| Tafeläpfel        | 30 / 50 / 100                | 60 / 120 / 200         | 100 / 200 / 300        |  |
| Mostäpfel         | 70 / 140 / 200               | 90 / 180 / 280         | 100 / 220 / 350        |  |
| Tafelbirnen       | 70 / 110 / 150               | 90 / 150 / 220         | 100 / 200 / 300        |  |
| Mostbirnen        | 100 / 220 / 350              | 100 / 220 / 350        | 100 / 220 / 350        |  |
| Kirschen          | 30 / 70 / 100                | 50 / 110 / 170         | 60 / 150 / 250         |  |
| Zwetschgen        | 10 / 25                      | 20 / 50                | 30 / 70                |  |
| Aprikosen         | 20 / 50                      | 40 / 80                | 50 / 100               |  |

Quelle: Agroscope "Bewertung der Obstkulturen (Flugschrift 61)"

# Nicht erfüllt wenn:

Nicht-Hochstammobst als Hochstamm-Obst verkauft wird.

# 8 Kennzeichnung

Nur anwendbar bei Direktvermarktung.

# Erfüllt wenn:

• Der Betrieb mit dem aktuellen Logo von Hochstamm Suisse kennzeichnet.

### Hinweis:

Die Vorschriften an die Kennzeichnung sind gem. Richtlinien Anhang 1:

| Die Vorschritten an die Kennzeichnung sind gem. Richtlinien Annang 1: |   |           |  |  |  |  |  |
|---|---|-----------|--|--|--|--|--|
| 1.2. Verwendung des Logos Hochstamm Suisse                            |   |           |  |  |  |  |  |
| 1.2.1. Anwendungen  | Das Logo Hochstamm Suisse kann in folgenden Formen angewendet werden:   |           |  |  |  |  |  |
|   | <ul> <li>Wo es die Platzverhältnisse zulassen, wird zwingend das<br/>«Hauptlogo (large)» eingesetzt Dies gilt insbesondere für An-<br/>wendungen A6/5 und grösser.</li> </ul>   | HOCHSTAMM |  |  |  |  |  |
|   | <ul> <li>Das Logo «small» ist für Anwendung im Verpackungsdesign<br/>oder bei geringen Platzverhältnissen einzusetzen. Zur besseren<br/>Lesbarkeit ist im Verpackungsdesign die Negativanwendung<br/>des Logos oder auch nur des Schriftzuges erlaubt.</li> </ul> | (4)       |  |  |  |  |  |
|   | <ul> <li>In Absprache mit Hochstamm Suisse kann das Logo «extra<br/>small» für Spezialanwendungen wie Flaschendeckel, T-Shirts<br/>etc. verwendet werden.</li> </ul>  | (P)       |  |  |  |  |  |
| 1.2.2. Sprachen und Farben  | Alle Logos sind in deutsch, französisch und italienisch und in jeweils vier Farbvarianten und zwei S/W-Varianten vorhanden. Der Einsatz der jeweiligen Farbvariante ist im jeweiligen Kontext frei wählbar.   | (P) (P)   | ZOCUSTRAMA<br>BOCKSTRAMA<br>BOCKSTRAMA<br>BOCKSTRAMA |  |  |  |  |

# Nicht erfüllt wenn:

Ein falsches/veraltetes Logo eingesetzt wird.

# 9 Rückverfolgbarkeit

Nur anwendbar bei Direktvermarktern.

Der Direktvermarkter dokumentiert die Zukäufe mit dem von Hochstamm Suisse zur Verfügung gestellten Formular "Selbstdeklaration Warenbewegung über Zukauf Hochstammobst" oder kann dem Kontrolleur anderweitig eine Liste der Zukäufe vorlegen.

#### Erfüllt wenn:

- Zugekaufte Ware von anerkannten Hochstamm-Suisse-Produzenten gem. öffentlicher Liste von Agrosolution stammt.
- Zugekaufte Ware mit Hochstamm Suisse gekennzeichnet ist (bei Loseware auf dem Lieferschein, bei Gebinden auf der Produzentenetikette.

## Hinweis:

Produzenten-Etiketten können gemäss der folgenden Muster-Etikette erstellt werden:



#### Nicht anwendbar, wenn:

• Der Direktvermarkter keine Ware von anderen Betrieben zukauft.

# 10 Warentrennung

Nur anwendbar bei Direktvermarktern.

## Erfüllt wenn:

- Hochstamm Suisse-Produkte jederzeit von anderen Produkten getrennt sind.
- Nur Hochstamm Suisse Ware als solche verkauft wird.

#### Nicht erfüllt wenn:

- Nicht-Hochstamm Suisse-Obst in mit Hochstamm Suisse gekennzeichneten Produkten enthalten ist.
- Die Warentrennung nicht eingehalten ist.

#### 11 Dokumente

Betrifft nur Teilnehmende des myclimate Förderprogramms.

#### Erfüllt wenn:

Der Betrieb der Kontrollperson folgende Dokumente vorlegen kann:

- Teilnehmervertrag
- Pflanzplan
- Bestätigung der Auszahlung

# 12 Pflanzung

Betrifft nur Teilnehmende des myclimate Förderprogramms

#### Erfüllt wenn:

Der Standort der gepflanzten Bäume mit den Angaben auf dem Pflanzplan übereinstimmt.

#### Hinweis:

Visuelle Kontrolle auf verschiedenen Parzellen vor Ort.

# 13 Qualität

Betrifft nur Teilnehmende des myclimate Förderprogramms.

### Erfüllt wenn:

Die im Teilnehmervertrag erwähnten Neupflanzungen als BFF QII angemeldet sind.

## Hinweis:

Bilanz Rapport ÖLN (Strukturdaten) einsehen.

# 14 Anzahl Bäume

Betrifft nur Teilnehmende des myclimate Förderprogramms.

#### Erfüllt wenn:

Die Anzahl gepflanzter Bäume mit der Zahl «Anzahl Bäume gepflanzt» in der «Bestätigung Auszahlung» übereinstimmt.

# Hinweis:

Visuelle Kontrolle auf verschiedenen Parzellen vor Ort.